



HINWEISE:

BEGRENZUNG DER FLÄCHE, DIE VON DER EINFACHEN ÄNDERUNG NACH §13 BAUGB BETROFFEN IST.

FÜR DAS DECKBLATT GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN, SOWIE DIE NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN, KENNZEICHEN UND HINWEISE DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES I. D. F. VOM 27.11.87 GENEHMIGT AM 16.07.90 UND RECHTSVERBINDLICH SEIT DEM 20.07.90. SOWEIT DIESE NICHT GEÄNDERT ODER ERGÄNZT WURDEN.

gea 13.07.88 u. 11.05.88

DIE NACHBARN ZUR KENNNTNIS GENOMMEN UND ZUGESTIMMT:

- PARZELLE 35
- PARZELLE 36
- PARZELLE 37
- PARZELLE 47
- PARZELLE 52+53

M. Pillerer
Karl Esser
Empl. Empl. M.
U. W. J.
Maria Pillerer

DER PLANFERTIGER:

ingenieurbüro
 franz xaver bauer
 planung - statik - bauleitung
 kirchasch - feldstraße 9
 80599 bockhorn - Tel. 08122/5206

KIRCHASCH, DEN 13.08.1992

GEMEINDE BOCKHORN
 DECKBLATT NR 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GE-
 BIET "BOCKHORN-WEST"
 MIT BEGRÜNDUNG VOM 14.04.92

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS §13 BAUGESETZBUCH (BAUGB) I. D. F. D. BEK. V. 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) GEÄND. DURCH ART 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT-BAYERN-BAYGO

- 1) DER GEMEINDERAT-BOCKHORN HAT DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES AM 14.10.92 BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 15. Okt. 1992 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.
 DIE ÄNDERUNG BETRIFFT-PARZELLE 48.1+48.2 DER GEMARKUNG - BOCKHORN.

GEMEINDE: BOCKHORN DEN 15. Okt. 1992
 (G PFANDELT
 1. BÜRGERMEISTER



Stadtm.

- 2) DEN AN DER ÄNDERUNG BETEILIGTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMERN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE WURDE MIT ANGEMESSENER FRIST GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN. DER ÄNDERUNG WURDE ZUGESTIMMT.
- 3) DER GEMEINDERAT-BOCKHORN HAT DIE ÄNDERUNG AM 13.04.1993 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE AM 14.04.1993 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH.

GEMEINDE: BOCKHORN DEN 15.04.1993
 (G PFANDELT
 1. BÜRGERMEISTER



Stadtm.